

## Wichtige Hinweise zur Verwendung der Vertragsmuster

Wir haben (bislang) folgende Vertragsmuster für eine Nutzung ab dem 01.03.2022 für Sie erstellt:

- Vereinbarung zur Nutzung der Trainingseinrichtungen mit monatlichen Beiträgen
- Vereinbarung zur Nutzung der Trainingseinrichtungen mit wöchentlichen Beiträgen und wöchentlicher Fälligkeit.

Vor der Verwendung und der studiointernen Anpassung unserer Vertragsmuster sollten Sie zwingend die nachfolgenden Hinweise zur Verwendung unserer Muster vollständig lesen.

### 1. Nur für den hausinternen Studio-Vertrieb

Bitte beachten Sie, dass die von uns vorgeschlagenen Vertragsmuster ausschließlich für den Vertragsverkauf im eigenen Studio gedacht sind, da Vertragsabschlüsse, die Sie außerhalb Ihrer Anlage (beispielsweise auf Stadtfesten, Verbrauchermessen, etc.) tätigen, erheblich umfassendere Regelungen und Informationen (beispielsweise Belehrungen über das Bestehen von Widerrufsrechten, u.ä.) enthalten müssen. Erst Recht dürfen die Muster nicht für den Vertragsverkauf im Wege des Fernabsatzes, also den Verkauf über das Internet oder über Apps genutzt werden, da auch hier deutlich erhöhte Informationspflichten und gesetzliche Widerrufsrechte zu beachten und aufzunehmen sind. Sollten Sie Vertragsgestaltungen für die zuletzt benannten Vertriebsformen benötigen, setzen Sie sich bitte mit unserer Kanzlei in Verbindung.

### 2. Zwingend zu ergänzende Informationen

In Artikel 246 EGBGB ist geregelt, dass der Unternehmer den Verbrauchern vor dem Vertragsabschluss eine Vielzahl von Informationen zukommen lassen muss. Hierzu gehören in jedem Fall verständliche Leistungsbeschreibungen der vertraglichen Leistungen, genaue Angaben zur Identität des Unternehmers und auch genaue Angaben zu den verlangten Zahlungen.

#### a) Leistungsbeschreibungen

Die in unseren Musterverträgen aufgenommenen Leistungsbeschreibungen sind beispielhaft und müssen daher den jeweiligen studiospezifischen Gegebenheiten angepasst werden.

#### b) Betreiberidentität

Das Studio hat auf der Vereinbarung seine genaue Firmierung, sowie Steuernummer anzugeben, da der Vertrag quasi die Rechnungslegung ersetzt. Ferner sind die Vertretungsverhältnisse, also z.B. bei Einzelunternehmen der Inhaber, oder bei der GmbH der Geschäftsführer usw. sowie das zuständige Handelsregistergericht und die die Handelsregisternummer anzugeben, soweit vorhanden.

#### c) Gesamtpreis

Im Rahmen der Preisvereinbarungen sind immer Gesamtpreise anzugeben, sodass bei Modulangeboten auch immer die Summe der gewählten Einzelmodulpreise als Gesamtpreis angegeben werden muss.

#### d) Zahlungs- und Beschwerdebedingungen

Unsere Vertragsmuster enthalten beispielhafte Fälligkeitsregelungen, welche wir so formuliert haben, dass der Kunde automatisch und auch ohne Mahnung in Verzug gerät, soweit er nicht pünktlich zu den vertraglich bestimmten Terminen zahlt. Soweit andere Zahlungsrhythmen gewünscht sind, müssen die Fälligkeitsregelungen den gewünschten Zahlungsrhythmen angepasst werden.

### 3. Auszufüllende Vertragslaufzeit

Beim Ausfüllen der Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen ist zu beachten, dass die maximale Erstlaufzeit 24 Monate – es kommt auf die Bindungsdauer an -, gerechnet ab dem Tag der Unterschrift rechtlich nicht überschritten werden darf. Insbesondere ist hier auf sogenannte Vorlaufzeiten zu achten. Wenn beispielsweise der Vertrag am 15.02.2022 geschlossen wird, darf die Grundlaufzeit bis längstens zum 14.02.2024 andauern. Daher sollte bei Verträgen über eine Grundlaufzeit von 24 Monaten stets der Tag der Unterzeichnung mit dem Tag des Vertragsbeginns übereinstimmen. Wir raten daher davon ab, beispielsweise einen Vertrag am 15.02.2022 abzuschließen und den Vertragsbeginn auf den 01.03.2022 zu datieren und dabei eine Erstlaufzeit von 24 Monaten einzutragen. In dieser Konstellation würde die Höchstbindungsdauer von 24 Monaten ab dem 15.02.2022 überschritten. Eine Ausnahme gilt dann, wenn Sie dem Mitglied während der Vorlaufzeit ein Rücktritts- oder Sonderkündigungsrecht bis zum vereinbarten Vertragsbeginn einräumen, da in diesem Fall die Bindungsdauer erst mit dem vereinbarten Vertragsbeginn beginnt.

Grundsätzlich sind im Rahmen der AGB-Gesetze folgende Höchstlaufzeiten und Kündigungsfristen zu beachten, wobei sich die Regelungen für Verträge, welche ab dem 01.03.2022 abgeschlossen werden, in Bezug auf die zulässigen Kündigungsfristen und Verlängerungszeiten wie nachfolgend dargestellt ändern werden:

**a) Höchstlaufzeiten und Kündigungsfristen für Verträge, welche bis einschließlich zum 28.02.2022 abgeschlossen werden:**

- Maximale Grundlaufzeit (ab Tag der festen Bindung des Mitglieds): 24 Monate
- Maximaler Verlängerungszeitraum: 12 Monate
- Maximale Kündigungsfrist: 3 Monate

Folgende weitere Einschränkungen sind zu beachten:

Der Verlängerungszeitraum darf nicht länger sein als die Erstlaufzeit. Daher ist es nicht zulässig eine 6-monatige Erstlaufzeit stillschweigend um 12 Monate zu verlängern. Zudem ist bei kurzen Laufzeiten ggf. die Kündigungsfrist anzupassen. Die Kündigungsfrist darf niemals die Dauer der Erstlaufzeit oder des Verlängerungszeitraums erreichen. Dieses bedeutet, dass eine grundsätzlich zulässige Kündigungsfrist von 3 Monaten bei Erstlaufzeiten oder Verlängerungszeiträumen von lediglich 3 Monaten unzulässig ist. Erst ab Erstlaufzeiten und Verlängerungszeiträumen von 12 Monaten kann die 3-monatige Kündigungsfrist vollumfänglich ausgeschöpft werden. Bei Erstlaufzeiten oder Verlängerungen von 6 Monaten sollte die Kündigungsfrist 2 Monate nicht überschreiten.

**b) Höchstlaufzeiten und Kündigungsfristen für Verträge, welche ab dem 01.03.2022 abgeschlossen werden:**

- Maximale Grundlaufzeit (ab Tag der festen Bindung des Mitglieds): 24 Monate
- Maximaler Verlängerungszeitraum: unbestimmt
- Maximale Kündigungsfrist: 1 Monat

Für Verträge, welche ab dem 01.03.2022 abgeschlossen werden gilt, dass diese sich nur noch auf unbestimmte Zeit verlängern dürfen und dann zu jeder Zeit mit einer maximalen Kündigungsfrist von einem Monat kündbar sein müssen. Unser Vertragsmuster für Verträge ab dem 01.03.2022 setzt diese Anforderungen gesetzmäßig um.

#### 4. Achtung bei Vertragsmustern mit Trainerpauschalen

Wir weisen darauf hin, dass uns Rechtsprechung bekannt ist, welche die Berechnung zusätzlicher Trainer-, oder Servicepauschalen neben den laufenden wöchentlichen oder monatlichen Zahlungen als unzulässig beurteilt, da die entsprechende „künstliche Aufspaltung“ in unterschiedliche Zahlungstatbestände lediglich dem irreführenden Zweck diene, den wöchentlichen oder monatlichen Preis ohne sachlichen Grund „kleinzurechnen“. Die entsprechende Preisgestaltung stelle daher einen Verstoß gegen das Erfordernis der Gesamtpreisangabe dar. Auf Grundlage dieser Rechtsprechung raten wir grundsätzlich von der Berechnung derartiger zusätzlicher Pauschalen ab. Auf Wunsch zahlreicher Betreiber haben wir gleichwohl auch in unser Muster eine Klausel zur „Trainerpauschalen“ aufgenommen. **Allerdings weisen wir darauf hin, dass wir für die Verwendung dieser Muster keine Haftung übernehmen, sondern die Nutzung derartiger Preisgestaltungen auf eigene Gefahr erfolgen muss.**

#### 5. Zur Vorfälligkeitsklausel:

In der bundesweiten Rechtsprechung wird die Zulässigkeit von Vorfälligkeitsklauseln unterschiedlich beurteilt. Einige Gerichte erachten sogenannte Vorfälligkeitsklauseln im Rahmen von Fitnessverträgen grundsätzlich als unzulässig (z.B. LG Bielefeld 21 S 43/04). Dem gegenüber gibt es eine Vielzahl von Gerichten, welche die hier vorgeschlagene Vorfälligkeitsklausel rechtlich nicht beanstanden (z.B. OLG Celle 13 U 38/94, LG Bautzen 1 S 154/08; AG Fulda 35 C 217/04).

Auch der BGH hat mit Urteil vom 18.04.2019 – III ZR 191/18 eine Vorfälligkeitsklausel bestätigt. Dies allerdings für eine überschaubar kurze Erstlaufzeit bei einem Nachhilfevertrag für Schüler. Ob auch bei längeren Laufzeiten die Vorfälligkeitsklausel zulässig ist, hat der BGH offen gelassen

Die Verwendung bleibt daher – bis zu einer Entscheidung des BGH zu Fitnessverträgen - nicht komplett risikofrei.

Unabdingbare Voraussetzung ist, dass die Vorfälligkeit nur dann gelten darf, wenn ein schuldhaftes Verhalten vorliegt. Zum anderen muss ein erheblicher Beitragsrückstand bestehen, d.h. der Nutzer muss mit einem Betrag in Rückstand sein, der bei Addition über der Gesamtsumme von mindestens zwei Monatszeiträumen liegt. Dies sind bei 14-tägiger Zahlungsweise mindestens 5 Beiträge.

Bitte prüfen Sie auch unbedingt, ob Sie in der Vergangenheit gegenüber der Verbraucherzentrale oder anderen Abmahninstitutionen eine Unterlassungserklärung abgegeben haben. Sollte dies der Fall sein, bitte unbedingt Ihren anwaltlichen Berater bei uns informieren.

**Wichtig:** Aufgrund der nach wie vor noch sehr unterschiedlichen Rechtsprechung zu diesem Themenkreis lässt sich nicht mit abschließender Rechtssicherheit feststellen, ob das für Sie zuständige Gericht, die von uns vorgeschlagenen Vorfälligkeitsklausel rechtlich als zulässig oder unzulässig einstuft.

## **6. Optionale Ruhezeitklausel:**

Die im Mustervertrag unter Ziffer 5. enthaltene Ruhezeit-Klausel haben wir lediglich optional aufgenommen, denn sie ist nicht für die Wirksamkeit des Vertrages entscheidend und könnte daher auch problemlos weggelassen werden. Hintergrund dieser optionalen Klausel ist, dass diese Klausel mögliche Bedenken von potentiellen Kunden ausräumen kann. Häufig wird von Kunden im Rahmen von Verkaufsgesprächen die Frage gestellt, welche Möglichkeit habe ich, wenn ich meinen Vertrag pausieren muss. Zur Beantwortung dieser Frage können Sie dann auf die Ruhezeitklausel verweisen.

Bitte beachten Sie, dass - auch wenn Sie die Klausel in Ihrem Vertrag verwenden – wir dringend dazu raten, dass Sie stets eine Ruhezeit mit dem jeweiligen Kunden im Einzelfall in Schrift- oder Textform vereinbaren.

## **7. Optionale „Coronaklausel“**

In den vergangenen Monaten haben unsere Mandanten vermehrt den Wunsch geäußert, eine Klausel in die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen, die im Falle einer Pandemie einen Anspruch auf eine Vertragsverlängerung einräumt.

Eine solche Klausel kann nach unserer Auffassung nur Bestand haben, wenn sie für den Fall einer behördlichen Schließung vorsieht, dass kein Beitrag zu zahlen ist (gesetzlicher Grundsatz: ohne Leistung keine Gegenleistung). Wenn dies dem Mitglied zugebilligt ist, könnte der Vertrag um den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung verlängert werden.

### **Vorteile:**

Damit würde ein vertraglicher Verlängerungsanspruch des Studios bestehen. Diskussionen mit den Mitgliedern würden stark reduziert, weil auf die vertragliche Vereinbarung verwiesen werden könnte. Ein weiterer Vorteil ist, dass die vertragliche Regelung auch für alle neu abgeschlossenen Verträge gilt. Die bisherige Argumentation zu § 313 BGB (Vertragsverlängerungsanspruch) basiert ja auf der Argumentation, dass die Corona-Pandemie für beide Vertragsparteien (also Studio und Mitglied) unvorhersehbar war. Dieser Argumentationsstrang greift gegenüber Mitgliedern, die sich nach dem ersten Lockdown angemeldet haben bereits nur in Maßen. Das Argument greift aber mit Sicherheit nicht mehr für all diejenigen Mitgliedschaften, die nach dem Lockdown II abgeschlossen wurden. Diesen Kunden gegenüber könnte im Falle eines (hoffentlich nicht erfolgenden) Lockdown III nicht mehr mit § 313 BGB argumentiert werden. Hier würde also die vertragliche Pandemieklausele der einzige Weg sein, um den Anspruch durchsetzen zu können.

### **Nachteile:**

Wenn das Studio eine derartige Klausel in den Vertrag aufnimmt, so hat der Kunde neben dem gesetzlichen Anspruch im Falle einer behördlich angeordneten Schließung auch einen vertraglichen Anspruch. Rechtlich wiegt dieser Nachteil nicht schwer, weil der Kunde nunmehr auch vertraglich, das zugesichert bekommt, auf

das er ohnehin Anspruch hat. Tatsächlich könnte aber eine solcher Regelung dazu führen, das auch keine Beitragseinzüge aus Loyalität akzeptiert werden. Dies, weil die eigenen Bedingungen des Studios vorsehen, dass während behördlich angeordneter Schließungszeiträume, kein Beitrag zu zahlen ist.

Zudem kann – natürlich – von uns nicht eingeschätzt werden, wie im Falle etwaiger zukünftiger Schließungen, die staatlichen Hilfen und Förderbedingungen aussehen werden. Ebenso, ob eine solche Klausel dann förderschädlich ist. Bei der Überbrückungshilfe III war jedoch genau diese Konstellation von der Förderschädlichkeit ausgenommen. Dennoch ist eine Einschätzung insoweit für die Zukunft nicht möglich.

### **Muster: Corona- Klausel**

*Wird der Betrieb des Studios aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere aus epidemiologischen Gründen, durch Hoheitsakt zeitweise untersagt, so wird das Vertragsverhältnis für diese Dauer unterbrochen. Während dessen ruhen die wechselseitigen vertraglichen Rechte und Pflichten. Von der Unterbrechung erfasst ist ferner die Vertragslaufzeit, so dass sich das zum Zeitpunkt der Schließungsanordnung bestehende nächstmögliche ordentliche Vertragsende um die Unterbrechungsdauer nach hinten verschiebt. Dies gilt nicht, soweit das Studio die Schließungsanordnung zu vertreten hat oder die Unterbrechung der Vertragslaufzeit für den Kunden unzumutbar ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.*

### **Disclaimer:**

Wir haben einen Wortlaut für diese Klausel entwickelt, wie er nach unserer Auffassung wirksam ist. **Eine irgendwie geartete Haftung übernehmen wir für die Wirksamkeit jedoch nicht !!!**

Falls der Studiobetreiber die Klausel einsetzen will, so erfolgt dies auf eigene, vollumfängliche Verantwortung. Es gibt noch keine Rechtsprechung zu dieser Thematik. Ebenso gibt es bislang keine Klauseln in der juristischen Literatur, die sich mit der Thematik des vertraglichen Vertragsverlängerungsanspruchs befassen. Klauseln in Bezug auf höhere Gewalt, hatten bislang ausschließlich das Ziel, die eigene Haftung zu begrenzen, wenn die eigene Leistung nicht erbracht werden kann. In den nächsten Jahren wird sich zu „Pandemieklauseln“ eine Rechtsprechung entwickeln. Es ist damit zu rechnen, dass auch in anderen Branchen versucht wird, Regelungen für zukünftige Pandemien zu entwickeln und zu vereinbaren. Diese wird der Verbraucherschutz gerichtlich angreifen. Die Besonderheit derartiger vom Verbraucherschutz eingeleiteter Gerichtsverfahren liegt darin, dass vom Gericht nicht überprüft wird, ob ein Kunde in einem konkreten Fall durch die angegriffene Klausel benachteiligt wird. Vielmehr wird die Klausel im Lichte der denkbar schlechtesten Auslegungsmöglichkeit für die Kunden bewertet. An diesem Maßstab muss die Klausel sich „halten“. Die zukünftige Rechtsprechung wird Klarheit bringen. Natürlich werden wir unsere Beratervertragsmandanten über etwaig notwendige Anpassungen informieren, wenn diese erkennbar und notwendig sind.

Kontakt über: [www.rae-geisler-franke.de](http://www.rae-geisler-franke.de)

### **Haftungsausschluss und Urheberrechtshinweis für Vertragsmuster:**

Die Mustervertragswerke sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung von Rechtsanwalt Dr. Hans A. Geisler, Bielefeld, unzulässig. Die hier empfohlenen Muster haben den Stand Februar 2022. Eine Haftung - insbesondere bei Veränderungen durch den Anwender - wird nicht übernommen.

# Vereinbarung zur Nutzung der Trainingseinrichtungen im (...)

zwischen (hier Angaben zur Identität des Studios, also: Die genaue Gesellschaftsform des Unternehmens, falls vorhanden HRB-Nummer, Registergericht, Firma, Vertretungsberechtigung, Adresse, Telefonnummer angeben)

- nachfolgend Studio -

und  Herr /  Frau /  Divers

Name:	PLZ, Ort:
Vorname:	Telefon:
Adresse:	Geb. Datum:
E-Mail:	

- nachfolgend Kunde (m/w/d) -

Das Studio gewährt dem Kunden, während der Öffnungszeiten die Inanspruchnahme der nachfolgend stichpunktartig aufgeführten und in den umseitigen AGB ausführlicher erklärten Leistungen, wobei nur die Leistungen vertragsgegenständlich werden, die durch ein Ankreuzen in den Ankreuzfeldern gewählt wurden:

- Startpaket \_\_\_\_\_ € / einmalig
- Chipkarte \_\_\_\_\_ € / einmalig
- Trainerpauschale \_\_\_\_\_ € / halbjährlich
  
- Manuelles Gerätetraining \_\_\_\_\_ € / monatlich
- Kurse \_\_\_\_\_ € / monatlich
- eGym \_\_\_\_\_ € / monatlich
- Sauna \_\_\_\_\_ € / monatlich
  
- Getränke-Abo \_\_\_\_\_ € / monatlich
- Solarium \_\_\_\_\_ € / monatlich
- (...)

**Monatlicher Gesamtbetrag** \_\_\_\_\_ € / monatlich

Sämtliche Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Die Vereinbarung beginnt am \_\_\_\_\_.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten geschlossen. Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der zuvor bestimmten Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Alle Kündigungen bedürfen der Textform.

## Besondere Vereinbarungen:

---

---

---

---

## SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich das Studio Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Ferner weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Studio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich habe die Möglichkeit innerhalb von acht Wochen ab dem Tag des Belastungsdatums, zu verlangen, dass der belastete Betrag erstattet wird. Dabei gelten die Bedingungen, die mit meinem Kreditinstitut vereinbart wurden.

Gläubiger-Identifikationsnummer: ?

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (BIC)

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auf die Geltung der umseitig abgedruckten AGB und Leistungsbeschreibungen wird ausdrücklich hingewiesen!**

Datum, Unterschrift Kunde (bei Minderjährigkeit beide Erziehungsberechtigten)

Unterschrift Studio



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **I. Sprachlicher Hinweis**

Soweit in den vertraglichen Regelungen oder den nachfolgenden AGB die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen für Angehörige sämtlicher Geschlechter.

### **II. Geltungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die innerhalb der Geschäftsräume des Studios abgeschlossen werden und bei denen sie wirksam einbezogen wurden. Sie gelten nicht für Verträge, bei denen das Studio den Vertragsabschluss ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel anbietet, wie beispielsweise den Vertragsabschluss über das Internet oder ein App.

### **III. Leistungsbeschreibungen**

1. Das Startpaket umfasst eine Körperstatusfeststellung, sowie eine darauf gestützte Erstellung eines auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten Trainingsplans und die anschließende Einweisung in die Trainingsgeräte.
2. Die Chipkarte wird zum angegebenen Preis käuflich vom Kunden erworben und wird nach Vertragsabschluss mit den Kundendaten programmiert und dem Kunden zur weiteren Nutzung übergeben.
3. Die halbjährliche Trainerpauschale dient der Zurverfügungstellung des Personals für Trainingsfragen während der Vertragslaufzeit. Ferner erhält der Kunde die Möglichkeit, sich jeweils nach Ablauf von 6 Monaten einen neuen Trainingsplan erstellen zu lassen und sich anschließend bei der Umsetzung des umgestellten Trainingsplans für mindestens 30 Minuten von einem Trainer hinsichtlich der Änderungen neu einweisen und beraten zu lassen.
4. Die Auswahl der nachfolgenden Leistungsbestandteile – soweit vom Kunden gewählt und gebucht – umfasst:
  - Gerätetraining = berechtigt zur Mitbenutzung sämtlicher Trainingsgeräte, die nicht elektronisch gesteuert sind;
  - Auswahl Kurse = berechtigt den Kunden zur Teilnahme an den vom Studio angebotenen Kursen;
  - Auswahl eGym = berechtigt zur Nutzung des vom Studio bereitgestellten eGym-Zirkels, dessen Geräte ein elektronisch gesteuertes Training ermöglichen;
  - Auswahl Sauna = berechtigt zur Nutzung des Saunabereichs.
  - Getränke-Abo = berechtigt den Kunden zum Verzehr von Wasser- und Mineralgetränken aus der dazu eingerichteten Getränkezapfanlage in unbeschränkter Menge während der Trainingszeiten. Eine Mitnahme dieser Getränke oder die Weitergabe dieser Getränke an Dritte ist vom Getränke-Abo genauso wenig erfasst, wie der Verzehr der im Bistrobereich gesondert angebotenen Getränke.
  - Hat der Kunde die Leistung Solarium gewählt, ist er berechtigt eine Sonnenbank bis zu 10 Minuten täglich zu nutzen.

### **IV. Fälligkeiten / Verzug**

1. Das einmalig zu zahlende Startpaket sowie die Kosten der Chipkarte werden bei Abschluss des Vertrages fällig.
2. Die Trainerpauschale ist erstmals nach Ablauf von 6 Monaten an dem Tag des Monats fällig, welcher zahlenmäßig dem Kalendertag des vereinbarten Vertragsbeginns entspricht, sowie in der Folgezeit jeweils nach Ablauf von 6 weiteren Monaten jeweils an dem Kalendertag, der zahlenmäßig dem Kalendertag des vereinbarten Vertragsbeginns entspricht.
3. Der auf der Vorderseite angegebene monatliche Gesamtbetrag wird jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig, erstmals am auf den angegebenen Vertragsbeginn folgenden Monatsersten, es sei denn, der vereinbarte Vertragsbeginn ist ein Monatserster. In diesen Fällen ist der erste Monatsbetrag am Tag des Vertragsbeginns fällig.
4. Gerät der Kunde im Rahmen der vertraglich vereinbarten Erstlaufzeit schuldhaft mit mehr als 2 Monatsbeträgen in Verzug, so werden sämtliche Zahlungsentgelte bis zum nächst möglichen Vertragsende sofort zur Zahlung fällig.

### **V. Ruhezeitmöglichkeit**

Die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag können im gegenseitigen Einverständnis bei nachgewiesener Verhinderung (z.B. Krankheit, Schwangerschaft etc.) für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum ausgesetzt werden. Im Falle einer solchen Aussetzungsvereinbarung verschiebt sich das zum Zeitpunkt der Aussetzungsvereinbarung bestehende nächstmögliche ordentliche Vertragsende um die Dauer der vereinbarten Aussetzungszeit zeitlich nach hinten. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

### **VI. Mitgliederverwaltung/ Streitlichungsverfahren / Gewährleistung**

1. Die Mitgliederverwaltung des Studios ist telefonisch Montags und Mittwochs jeweils in der Zeit von (...) bis (...) erreichbar. Das Studio nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen fordert aber, dass wir dennoch auf eine für den Kunden zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen. Eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon 07851 / 795 79 40, Fax 07851 / 795 79 41, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de), E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)
2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

---

Datum, Unterschrift Kunde (bei Minderjährigkeit Unterschrift beider Erziehungsberechtigter)

# Vereinbarung zur Nutzung der Trainingseinrichtungen im (...)

zwischen (hier Angaben zur Identität des Studios, also: Die genaue Gesellschaftsform des Unternehmens, falls vorhanden HRB-Nummer, Registergericht, Firma, Vertretungsberechtigung, Adresse, Telefonnummer angeben)

- nachfolgend Studio -

und  Herr /  Frau /  Divers

Name:	PLZ, Ort:
Vorname:	Telefon:
Adresse:	Geb. Datum:
E-Mail:	

- nachfolgend Kunde (m/w/d) -

Das Studio gewährt dem Kunden, während der Öffnungszeiten die Inanspruchnahme der nachfolgend stichpunktartig aufgeführten und in den umseitigen AGB ausführlicher erklärten Leistungen, wobei nur die Leistungen vertragsgegenständlich werden, die durch ein Ankreuzen in den Ankreuzfeldern gewählt wurden:

- Startpaket \_\_\_\_\_ € / einmalig  
 Chipkarte \_\_\_\_\_ € / einmalig  
 Trainerpauschale \_\_\_\_\_ € / halbjährlich
- Manuelles Gerätetraining \_\_\_\_\_ € / wöchentlich     Getränke-Abo \_\_\_\_\_ € / wöchentlich  
 Kurse \_\_\_\_\_ € / wöchentlich     Solarium \_\_\_\_\_ € / wöchentlich  
 eGym \_\_\_\_\_ € / wöchentlich     (...) \_\_\_\_\_  
 Sauna \_\_\_\_\_ € / wöchentlich

**Wöchentlicher Gesamtbetrag** \_\_\_\_\_ € / wöchentlich

Sämtliche Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.

Die Vereinbarung beginnt am \_\_\_\_\_.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten geschlossen. Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf der zuvor bestimmten Vertragslaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Alle Kündigungen bedürfen der Textform.

## Besondere Vereinbarungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich das Studio Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Ferner weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Studio auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich habe die Möglichkeit innerhalb von acht Wochen ab dem Tag des Belastungsdatums, zu verlangen, dass der belastete Betrag erstattet wird. Dabei gelten die Bedingungen, die mit meinem Kreditinstitut vereinbart wurden.

Gläubiger-Identifikationsnummer: ?

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (BIC)

\_\_\_\_\_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auf die Geltung der umseitig abgedruckten AGB und Leistungsbeschreibungen wird ausdrücklich hingewiesen!**

Datum, Unterschrift Kunde (bei Minderjährigkeit beide Erziehungsberechtigten)

Unterschrift Studio

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### I. Sprachlicher Hinweis

Soweit in den vertraglichen Regelungen oder den nachfolgenden AGB die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen für Angehörige sämtlicher Geschlechter.

### II. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die innerhalb der Geschäftsräume des Studios abgeschlossen werden und bei denen sie wirksam einbezogen wurden. Sie gelten nicht für Verträge, bei denen das Studio den Vertragsabschluss ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmittel anbietet, wie beispielsweise den Vertragsabschluss über das Internet oder ein App.

### III. Leistungsbeschreibungen

5. Das Startpaket umfasst eine Körperstatusfeststellung, sowie eine darauf gestützte Erstellung eines auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten Trainingsplans und die anschließende Einweisung in die Trainingsgeräte.
6. Die Chipkarte wird zum angegebenen Preis käuflich vom Kunden erworben und wird nach Vertragsabschluss mit den Kundendaten programmiert und dem Kunden zur weiteren Nutzung übergeben.
7. Die halbjährliche Trainerpauschale dient der Zurverfügungstellung des Personals für Trainingsfragen während der Vertragslaufzeit. Ferner erhält der Kunde die Möglichkeit, sich jeweils nach Ablauf von 6 Monaten einen neuen Trainingsplan erstellen zu lassen und sich anschließend bei der Umsetzung des umgestellten Trainingsplans für mindestens 30 Minuten von einem Trainer hinsichtlich der Änderungen neu einweisen und beraten zu lassen.
8. Die Auswahl der nachfolgenden Leistungsbestandteile – soweit vom Kunden gewählt und gebucht – umfasst:
  - Gerätetraining = berechtigt zur Mitbenutzung sämtlicher Trainingsgeräte, die nicht elektronisch gesteuert sind;
  - Auswahl Kurse = berechtigt den Kunden zur Teilnahme an den vom Studio angebotenen Kursen;
  - Auswahl eGym = berechtigt zur Nutzung des vom Studio bereitgestellten eGym-Zirkels, dessen Geräte ein elektronisch gesteuertes Training ermöglichen;
  - Auswahl Sauna = berechtigt zur Nutzung des Saunabereichs.
  - Getränke-Abo = berechtigt den Kunden zum Verzehr von Wasser- und Mineralgetränken aus der dazu eingerichteten Getränkezapfanlage in unbeschränkter Menge während der Trainingszeiten. Eine Mitnahme dieser Getränke oder die Weitergabe dieser Getränke an Dritte ist vom Getränke-Abo genauso wenig erfasst, wie der Verzehr der im Bistrobereich gesondert angebotenen Getränke.
  - Hat der Kunde die Leistung Solarium gewählt, ist er berechtigt eine Sonnenbank bis zu 10 Minuten täglich zu nutzen.

### IV. Fälligkeiten / Verzug

5. Das einmalig zu zahlende Startpaket sowie die Kosten der Chipkarte werden bei Abschluss der Vertrages fällig.
6. Die Trainerpauschale ist erstmals nach Ablauf von 6 Monaten an dem Kalendertag des Monats fällig, welcher zahlenmäßig dem Kalendertag des vereinbarten Vertragsbeginns entspricht, sowie in der Folgezeit jeweils nach Ablauf von 6 weiteren Monaten jeweils an dem Kalendertag, der zahlenmäßig dem Kalendertag des vereinbarten Vertragsbeginns entspricht.
7. Der auf Vorderseite angegebene wöchentliche Gesamtbetrag wird jeweils montags einer jeden Woche im Voraus zur Zahlung fällig, erstmals am auf den vereinbarten Vertragsbeginn folgenden Montag, es sei denn, der vereinbarte Vertragsbeginn ist ein Montag. In diesen Fällen wird der erste wöchentliche Gesamtbetrag am Tag des vereinbarten Vertragsbeginns fällig.
8. Gerät der Kunde im Rahmer der vertraglich vereinbarten Erstlaufzeit schuldhaft mit mehr als 12 Wochenbeträgen in Verzug, so werden sämtliche vertraglich vereinbarten Entgelte bis zum nächst möglichen ordentlichen Vertragsende sofort zur Zahlung fällig.

### V. Ruhezeitmöglichkeit

Die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag können im gegenseitigen Einverständnis bei nachgewiesener Verhinderung (z.B. Krankheit, Schwangerschaft etc.) für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum ausgesetzt werden. Im Falle einer solchen Aussetzungsvereinbarung verschiebt sich das zum Zeitpunkt der Aussetzungsvereinbarung bestehende nächstmögliche ordentliche Vertragsende um die Dauer der vereinbarten Aussetzungszeit zeitlich nach hinten. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

### VI. Mitgliederverwaltung/ Streitschlichtungsverfahren / Gewährleistung

3. Die Mitgliederverwaltung des Studios ist telefonisch Montags und Mittwochs jeweils in der Zeit von (...) bis (...) erreichbar. Das Studio nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen fordert aber, dass wir dennoch auf eine für den Kunden zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen. Eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Telefon 07851 / 795 79 40, Fax 07851 / 795 79 41, [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de), E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)
4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.